



Landgericht Dessau-Roßlau
4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Strafsache

gegen **Peter Fitzek,**
geboren am 12.08.1965 in Halle,
mit unbekanntem Wohnsitz
z.I.ü. seinen Verteidiger
Rechtsanwalt Thoss, Laasener Str. 5, 07545 Gera

wegen **Körperverletzung pp**

hat die 4. kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau in der Sitzung vom 16.09.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Knief
als Vorsitzender

Ronald Doege

Günter Meier

als Schöffen

Staatsanwalt Stahn

Staatsanwältin Schügner

als Beamte der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Thoß

als Verteidiger

Justizangestellte Koj

Justizsekretär Baumgarten

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 13.07.2023 (2 Ds 180/22) werden zurückgewiesen. Er trägt die Kosten seiner Berufung und die dadurch entstandenen notwendigen Auslagen. Die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dort entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse, die auch die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Gründe:

I.

1.

Der Angeklagte wurde durch das o.a. Urteil des Amtsgerichts Wittenberg wegen vorsätzlicher Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB (Einzelstrafe 6 Monate) sowie wegen Beleidigung gem. § 185 StGB (Einzelstrafe 4 Monate) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und – zu seinen Lasten – die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Beide Rechtsmittel hatten im Ergebnis keinen Erfolg.

Die Berufungshauptverhandlung war denkwürdig, und zwar in vielfältiger Hinsicht. Der Angeklagte wurde zu jedem Termin von einer größeren Gruppe von Personen begleitet, die offensichtlich als seine „Anhänger“ bezeichnet werden können. Diese wurden, soweit erkennbar, auch vom Angeklagten zu bestimmten Hilfeleistungen herangezogen, etwa indem dieser sie in Pausen hinausschickte, um etwa seinen Beistand zu suchen oder indem andere offensichtlich den von ihnen wahrgenommenen Verlauf der Hauptverhandlung niederschrieben und dann diese Aufzeichnungen der Kammer übergaben. Aus der Sicht des Angeklagten ist allein mit damit das relevante Geschehen auch in der Hauptverhandlung dokumentiert und allein geeignet, insgesamt „die Wahrheit“ darzustellen. Der Angeklagte zeigte sich als ein sehr wortgewandter, umfassend an das seine Belange betreffenden Themen interessierter und in diesen Bereichen mit guten Kenntnissen ausgestatteter Selbstdarsteller, dem gerade an der Möglichkeit, sich in dem Verfahren, das er als Bühne für sich betrachtete, präsentieren zu können. Er hatte erkennbar die Absicht, das Verfahren nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Dazu gehörte insbesondere die ausufernde sich immer wiederholende Darstellung seines Weltbildes. Dabei wurden jedoch mehrfach Defizite hinsichtlich der Flexibilität seiner Darstellungssucht deutlich. Er war nicht in der Lage, etwa das Verlesen seiner regelmäßig schriftlich vorab umfassend vorbereiteten Einlassungen oder Anträge zu unterbrechen oder gar abzukürzen, sondern hielt sich auffällig am vorgeplanten und vorgefassten Text. Das hat seine Ursache jedoch nicht in fehlenden rhetorischen Fähigkeiten, die durchaus als überdurchschnittlich anzusehen sind. Was der Angeklagte denkt, schreibt und tut, wird von ihm zu keinem Zeitpunkt (mehr) in Frage gestellt und darf nach seinem Selbstverständnis auch von anderen nicht in Frage gestellt werden. So akzeptiert er Autoritäten und Entscheidungen nur, wenn und soweit diese seinen Vorstellungen entsprechen. Tuen sie dies nicht, so handelt es sich aus seiner Sicht um Fehlentscheidungen. Exemplarisch wird dies an den mehrfachen Befangenheitsanträgen des Angeklagten deutlich.

II.

Der Angeklagte ist gelernter Koch. Nach einer Tätigkeit in diesem Bereich war er danach selbstständig mit diversen Unternehmungen. Seit dem Jahr 2000 hat der Angeklagte Schulungen im Bereich der Gesundheitsberatung angeboten. Ab dem Jahr 2005 oder 2006 war der Angeklagte Vorstandsvorsitzender des Vereins "Ganzheitliche

Wege e. V." sowie Vereinsvorstand des 2009 gegründeten Vereins "Neudeutschland". Für die genannten Vereine hielt er nach seinen Angaben entgeltlich Seminarvorträge.

Seit einer von ihm im Jahr 2012 inszenierten Krönung bezeichnet er sich "Peter, Imperator Fiduziar, Menschensohn des Horst und der Erika" und benutzt für sich den pluralis majestatis. Zudem behauptet er, nicht mehr Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland zu sein, sondern Souverän des von ihm selbst 2012 gegründeten „Staates“, des sogenannten „Königreiches Deutschland“, für das er ein Bankenwesen, Versicherungswesen und eine vermeintliche Selbstverwaltung installiert hat. Diese Selbstdarstellung wird nicht nur von seinen „Anhängern“ etwa im Publikum geteilt, sondern auch von seinem Verteidiger und insbesondere seinem Beistand, die ihn als „Majestät“ bezeichneten. Dem Angeklagten gelang und gelingt es zur Verblüffung der Kammer, andere von seinem Weltbild, seinen Einschätzungen und seinen Vorhaben zu begeistern und zu überzeugen. Er scheint – für eine bestimmte Klientel – über ein gewisses Charisma zu verfügen.

Wo er jetzt lebt, ist unklar. Ladungen an den Angeklagten erfolgten über seinen Verteidiger als Zustellungsbevollmächtigten. Seine Anhänger und er erschienen jedoch regelmäßig zu den Verhandlungstagen. Zu den aktuellen Lebensverhältnissen des Angeklagten ist der Kammer durch seine Angaben zu erheblichen Grundbesitzkäufen bekannt, dass der Angeklagte offensichtlich über nicht unbedeutende finanzielle Möglichkeiten verfügt.

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

1. Am 08.05.2003 verurteilte ihn das Amtsgericht Wittenberg wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen am 05.09.2002, zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde (2 Ds 961 Js 31196/02 (644/03)). Die Entscheidung war am 31.07.2003 rechtskräftig. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 09.09.2005 erlassen.

2. Am 11.08.2003 erkannte das Amtsgericht Wittenberg wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, begangen am 07.02.2003, auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € (2 cs 961 Js 12085/03 (289/03)).

3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 16.01.2008 wurde der Angeklagte wegen Urkundenunterdrückung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt (2 Cs 292 Js 25434/07 (24/08)). Datum der Tat war der 29.08.2007. Die Entscheidung war am 04.03.2008 rechtskräftig.
4. Durch Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.06.2009, rechtskräftig seit dem 23.06.2009, wurde der Angeklagte erneut wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt. Datum der Tat war der 03.12.2008 (2 Cs 394 Js 5773/09 (159/09)). Der Entscheidung lag zugrunde, dass der Angeklagte am 03.12.2008 gegen 17.50 Uhr mit dem PKW BMW mit dem amtlichen Kennzeichen WB-LZ 777 in Wittenberg öffentliche Straßen, u. a. die Juristenstraße befuhr, obwohl im zuvor durch den Landkreis Wittenberg die Fahrerlaubnis entzogen worden war, was der Angeklagte seit dem 08.11.2008 wusste.
5. Am 15.09.2011, rechtskräftig seit dem 07.08.2012, wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Wittenberg wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt (2 Cs 394 Js 25580/10 (259/11)). Die erkannte Geldstrafe ist mittlerweile vollständig vollstreckt.
6. Sodann wurde der Angeklagte durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.11.2014 wegen Vergehens nach dem Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt (2 Cs 293 Js 9661/14 (507/14)). Die Entscheidung war am 23.12.2014 rechtskräftig. Die erkannte Geldstrafe ist ebenfalls bereits vollständig vollstreckt.
7. Am 08.01.2015 wurde der durch das Amtsgericht Dessau-Roßlau (11 Ds 672 Js 10435/10 (306/13)) wegen vorsätzlichen unerlaubtem Betreiben eines Versicherungsgeschäfts in Tateinheit mit Urkundenfälschung im Zeitraum von 2009 bis 2011 zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 35.-€ verurteilt.
8. Durch das seit dem 24.12.2019 rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Hof vom 29.03.2016 wurde er wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis unter Einbeziehung der Strafe aus der vorbenannten Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt (4 Ds 36 Js 8205/13),

9. Durch das seit dem 04.05.2020 rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 13.03.2017 wurde er wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 27 Fällen sowie Beleidigung in 2 Fällen unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil vom 08.01.2015 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt (22 Ls 394 Js 27999/14 (33/16)).

10. Aus den Strafen aus den Urteilen vom 08.01.2015, 29.03.2015 und 13.03.2017 wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 30.11.2020 eine nachträgliche Gesamtstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten gebildet (22 Ls 394 Js 2799/14 (33/16)). Nach Teilverbüßung wurde die Vollstreckung des Strafrests durch Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 21.05.2021 bei einer Bewährungszeit von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt.

Die inhaltliche Richtigkeit nahezu aller dieser Verurteilungen stellte der Angeklagte – wie regelmäßig wortreich und abschweifend – in Frage.

III.

Am 01.03.2022 erschien der Angeklagte gegen 10.17 Uhr im Landratsamt des Landkreises Wittenberg in der Breitscheidstraße in Wittenberg, um dort einen Brief zu übergeben. Trotz der zu diesem Zeitpunkt geltenden verbindlichen Corona-Maßnahmen trug er nicht die für einen Besuch obligatorische Maske. Solche lagen auch im Eingangsbereich kostenlos für Besucher bereit. Die Geschädigte Hähndel war zu diesem Zeitpunkt als uniformierte Sicherheitskraft im Eingangsbereich tätig. Der Angeklagte forderte diese auf, den Brief mit einem Eingangsstempel zu versehen. Die Geschädigte wies ihn darauf hin, dass sie einen solchen nicht habe. Er solle den Brief in einen vorm Gebäude angebrachten Briefkasten einwerfen. Sie wies ihn zudem darauf hin, dass ein Termin mit einem Sachbearbeiter zuvor telefonisch vereinbart werden müsse. Der Angeklagte ignorierte dies und ging in Richtung der Führerscheinstelle, da er auf einem persönlichen Gespräch bestand. Die Geschädigte folgte ihm und stellte sich ihm im Gang entgegen. Der Angeklagte versetzte ihr daraufhin einen kräftigen Stoß gegen den Oberkörper, durch den diese nach hinten fiel und sich mit einem Arm an der Wand abstützen musste. Ob dieser Stoß vom Angeklagten mit einer oder beiden Händen erfolgt ist, konnte nicht festgestellt werden. Zudem erlitt die Zeugin durch einen

nachfolgenden Tritt des Angeklagten Schmerzen im Oberschenkel. Ob dieser Tritt mit dem Knie oder einem Fuß erfolgte, konnte nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Auch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass er vom Angeklagten als reflexartige Reaktion auf das Eingreifen des Zeugen Born erfolgte. Denn während der Auseinandersetzung mit der Zeugin Hähndel kam zufällig vom Obergeschoss die Treppe in das Foyer hinuntergehend der Zeuge Boss hinzu, der als uniformierter Bundeswehrangehöriger zu diesem Zeitpunkt in dem Gebäude im Rahmen der Infektionsnachverfolgung tätig war. Da der Angeklagte auf dessen Zuruf nicht reagierte, zog ihn der Zeuge von der Geschädigten weg und forderte ihn auf, das Gebäude zu verlassen. Der Angeklagte hielt diese Aufforderung nicht für rechtmäßig und kam ihr nicht nach. Nunmehr kam der in gleicher Funktion im Gebäude tätige Zeuge Buta hinzu. Der Angeklagte wurde von den beiden Zeugen nochmals aufgefordert, das Gebäude zu verlassen und von den beiden Soldaten aus dem Gebäude geleitet. In diesem Zusammenhang betitelte er beide wiederholt als „Faschisten“ und „Faschistenschweine“, um sie in ihrer Ehre zu verletzen. Der Angeklagte und die beiden Soldaten befanden sich im Bereich des Eingangs des Gebäudes, wobei die ganz genaue Position nicht geklärt werden konnte.

Die jeweils erforderlichen Strafanträge wurden rechtzeitig gestellt.

IV.

1.

Die Feststellungen zum Verfahrensablauf und zu den Vorstrafen ergeben sich aus deren Verlesung und Bestätigung durch den Angeklagten. Im Rahmen seiner umfangreichen Ausführungen machte er auch Angaben zu seiner persönlichen Entwicklung, auch wenn er angab, sich zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht zu äußern. Damit ergeben sich die Feststellungen zu seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen aus seiner Einlassung, gerichtsbekanntem Kenntnissen und aus dem persönlichen Eindruck der Kammer in der Hauptverhandlung.

2.

Zur Sache beruhen die Feststellungen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Einlassung des Angeklagten hatte, wie alle seine Ausführungen, epische Breite. Zeile für Zeile las er zunächst eine vorbereitete Einlassung von 47, überwiegend eng bedruckten Blättern ab, was mithin Stunden in Anspruch nahm. Seinem Selbstverständnis entsprechend benutzte er auch dabei für sich stets den Pluralis Majestatis.

Zusammenfassend hat er angegeben, dass es zutreffend sei, dass er das Gebäude betreten habe, um einen Brief abzugeben. Seine Bitte, den Brief mit einem Eingangsstempel zu versehen, sei ihm verweigert worden. Er habe daraufhin den Sachbearbeiter sprechen wollen. Deshalb sei er vom Foyer in Richtung des Ganges gelaufen, von dem die entsprechenden Büros abgehen. Die Geschädigte sei ihm gefolgt und habe ihn von hinten bedrängt und vorwärts geschoben. In diesem Zusammenhang habe sie ihn auch an der Jacke gepackt und ihn zurückziehen wollen. Er habe sich lediglich umgedreht und die Geschädigte von sich weggeschoben. Zu einem engeren Körperkontakt, insbesondere Tritte und Stöße, sei es nicht gekommen. Er sei dann durch die Tür in den Gang gelaufen und habe noch gehört, wie ihm die Geschädigte mit einer Anzeige wegen Körperverletzung gedroht habe. Er habe sie deshalb wegen der aus seiner Sicht völlig abwegigen Drohung zur Rede gestellt. Da seien plötzlich die beiden Bundeswehrangehörigen erschienen und hätten ihn sofort mit dem Hinweis, dass sie hier Amtshilfe leisteten, zum Ausgang geschoben.

Einen Tritt gegen die Zeugin Hähndel oder ein Stoßen mit beiden Händen durch ihn habe es nicht gegeben und ein solcher sei ihm bereits nicht möglich gewesen, weil er eine schwere Aktentasche bei sich geführt habe. Wäre die Zeugin von ihm, einem Kampfsportler, getreten worden, wären die Verletzungen auch weit umfassender gewesen, als diese behauptet. Zudem habe sie Zeugin immer neue zusätzliche Verletzungen im Laufe ihrer Vernehmungen „hinzuerfunden“.

Über die Vorgehensweise der Bundeswehrangehörigen sei er sehr empört gewesen und habe gerufen, dass dies hier Zustände wie im Faschismus seien. Er habe jedoch keinen der anwesenden Personen direkt als Faschistenschwein betitelt. Er habe den Begriff „Faschist“ allenfalls „quasi im Selbstgespräch“ verwandt, da er Art und Weise der Vorgehensweise mit hoheitlichem Handel wie im Faschismus gleichgesetzt. Zudem sei bei zutreffender Betrachtung er das Opfer von körperlicher Gewalt durch die Bundeswehrangehörigen, da diese grundgesetzwidrig im Inland tätig waren. Zudem hätte „der Staatsschutz“ das Verfahren manipuliert, um ihn zu kriminalisieren.

Die Ausführungen des Angeklagten waren – wie üblich – ausgesprochen wortreich, dabei aber nur begrenzt entscheidungsrelevant. Im Übrigen ergibt sich die Überzeugung der Kammer von strafbarem Verhalten des Angeklagten aus Folgendem:

Die Zeugin Hähndel hat angegeben, dass sie am Tattag als Mitarbeiterin einer Sicherheitsfirma im Landkreisgebäude tätig gewesen sei. Der Angeklagte sei in das Foyer des Gebäudes gekommen und habe sie gebeten, eine Postsendung persönlich gegen einen Eingangsstempel entgegenzunehmen. Wann dies nach der Uhrzeit genau gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie habe ihn darauf hingewiesen, dass es wegen der Corona-Maßnahme keinen Eingangsstempel gebe und er die Post in den Postkasten einwerfen müsse. Außerdem habe sie den Angeklagten aufgefordert, die obligatorische Maske aufzusetzen. Dem sei der Angeklagte nicht nachgekommen, sondern sei mit dem Hinweis, dass er jetzt gleich zur Führerscheinstelle gehe und einen Termin machen werde, an ihr in Richtung der Führerscheinstelle vorbeigegangen. Sie habe sich einige Meter entfernt von dem Stand vor den Angeklagten gestellt und diesen daran hindern wollen, weiter in das Gebäude vorzudringen. Dieser habe ihr jedoch einen kräftigen Stoß gegen den Oberkörper versetzt, so dass sie im Bereich der Eingangstür im Gang zurück gegen die Wand gefallen sei und sich dabei mit der Hand habe abstützen müssen. Anschließend habe der Angeklagte ihr noch gegen den Oberschenkel getreten. Ob mit dem Knie oder dem Fuß, könne sie nicht mehr mit Sicherheit angeben. Sie wisse auch nicht mehr, ob der Angeklagte mit einer oder mit beiden Händen gestoßen habe. Auch erinnere sie nicht mehr, ob er eine Tasche bei sich geführt habe. Sicher sei sie sich nur, dass er einen Brief in der Hand gehabt habe. Während dieser Auseinandersetzung seien nach ihrer Erinnerung wohl aus dem ersten Stock kommend zwei Bundeswehrangehörige hinzugekommen, die in der Behörde im Rahmen der Infektionsnachverfolgung tätig gewesen seien. Von diesen Personen sei er lautstark zum Verlassen des Objektes aufgefordert worden. Der Angeklagte sei dem widerwillig gefolgt, habe jedoch Beleidigungen geäußert. Zunächst gab die Zeugin an, sich an das Wort „Faschistenschweine“ zu erinnern. Auf drängendes Insistieren des Angeklagten gab sie an, dass es auch das Wort „Faschist“ gewesen sein könne, mit dem die Soldaten mehrfach betitelt worden seien. Sie habe Schmerzen am Oberschenkel gehabt, Erst später seien Schmerzen im rechten Schlüsselbein hinzugekommen. Der Vorfall habe sie psychisch stark mitgenommen. Der „Schock“, angegriffen zu werden, habe sie umgehend zum Weinen gebracht. Lange Zeit habe sie immer wieder Angstzustände gehabt, die mittlerweile „besser“ seien. Schmerzen im

Fuß habe sie nicht gehabt. Sie könne nicht erklären, warum in nicht von ihr erstellten Vermerken, so in der Strafanzeige, diese Formulierung verwandt worden sei. Nur noch vage Erinnerung habe sie an ihre polizeiliche Zeugenvernehmung. Ob sie dort von einem Stoß mit beiden Händen, wie es protokolliert worden ist, gesprochen habe, wisse sie nicht mehr. Zum Teil stamme der genaue Wortlaut ihrer Aussage, etwa bei der Formulierung „meine Schlüsselbeine schmerzen bis heute“ nach ihrer jetzigen Erinnerung nicht von ihr. Auch und gerade zu dieser Zeugenvernehmung wurde die Zeugin wiederum vom Angeklagten drängend auf vermeintliche Widersprüche befragt.

Der Zeuge Boss hat bekundet, dass er und sein Dienstuntergeber Buta am Tattag beide uniformiert im Landkreis Wittenberg im Zuge der Corona-Hilfe tätig gewesen seien, und zwar im 1. Stock. Er habe zum Rauchen nach unten gehen müssen. Als er die Treppe herunterkam, sei er zunächst akustisch auf zwei wohl streitende Personen aufmerksam geworden, die sich noch im Foyer befanden. Er sei dann weiter die Treppe heruntergegangen und habe dann gesehen, wie sich der Angeklagte unter Verwendung seiner Arme an der Zeugin Hähndel habe „vorbeidrücken“ wollen. Dieser habe die Zeugin an die Wand im Flur gedrückt, wohl ca. 2 Meter entfernt von der Tür. Da der Angeklagte auf seinen, des Zeugen Zuruf nicht reagiert habe, habe der Zeuge den Angeklagten „gepackt“ und versucht, ihn von der Frau wegzuziehen. In diesem Moment habe der Angeklagte die Geschädigte getreten. Ob er mit dem Fuß oder dem Schienbein getroffen habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Er wisse auch nicht mehr, mit welchem Bein der Angeklagte getreten habe. Ihm sei es dann gelungen, die beiden Personen zu trennen und er habe dem Angeklagten einen Platzverweis erteilt. Der Zeuge Buta sei hinzugekommen, wobei er, Boss, nicht wisse, von wo dieser gekommen sei. Der Angeklagte habe das Gebäude verlassen, sei kurz danach aber wieder gekommen. Entweder bereits noch im Gebäude oder dann vor dem Gebäude habe der Angeklagte ihn und seinen Kollegen als „Faschist“, aber auch als „Faschistenschwein“ beleidigt. Bezüglich der Verwendung dieses Worts war der Zeuge auch nach erheblichem Insistieren des Angeklagten „ganz sicher“.

Die Aussage des Zeugen Boss wird im Kern auch von jener des Zeugen Buta bestätigt. Dieser gab an, dass er von der im Erdgeschoss gelegenen Toilette gekommen sei. Eine körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Hähndel sei wohl zuvor erfolgt. Diese habe im Foyer gesessen und habe sich im Bereich des oberen Oberschenkels außen angefasst, weil sie dort wohl Schmerzen

hatte. Ob sie sich, wie einmal bei seiner amtsgerichtlichen Aussage protokolliert, den Fuß gehalten habe, wisse er nicht mehr. Der Zeuge gab an, dass der Angeklagte ihn und den Zeugen Boss als „Faschistenschwein“ bezeichnet habe. Mehrfach und eindringlich wurde er vom Angeklagten auf seine Aussage vor dem Amtsgericht hingewiesen, nach der der Zeuge den Begriff „Faschist“ genannt habe. Dieses Drängen ging so weit, dass der Zeuge angab, sich mit dem Lauf der Zeit besser an Vorfälle erinnern zu können. Jedenfalls gab er an, dass für ihn beide Bezeichnungen gleich beleidigend seien.

Beide Soldaten gaben übereinstimmend an, dass ihr Strafanträge ihnen erst einige Zeit nach dem Vorfall in ihrer Heimatkaserne bereits vorbereitet zur Unterschrift übergeben worden seien. Dass dort jeweils der 07.04.2022 als Vorfallszeitpunkt aufgeführt gewesen sei, sei ihnen nicht aufgefallen. Es habe jedoch nur am festgestellten Vorfalstag und zu keinem anderen Zeitpunkt, also insbesondere nicht am 07.04.2022, Beleidigungen gegen sie, insbesondere nicht durch den Angeklagten gegeben.

Die Kammer hat an der Richtigkeit der Kernaussagen der Zeugen keine Zweifel. Die von der Geschädigten angegebenen physischen Verletzungen werden durch den ärztlichen Durchgangsarztbericht bestätigt, welcher in der Hauptverhandlung verlesen und erörtert worden ist. Schließlich hat auch der Zeuge Boss bestätigt, dass der Angeklagte die Geschädigte bei seinem Hinzutreten noch körperlich an der Wand bedrängt habe. Auch dies steht schon im Widerspruch zu den Angaben des Angeklagten bzgl. des von ihm geschilderten Tathergangs. Die Zeugen haben weder ein erkennbares wirtschaftliches noch persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. Die Soldaten haben insoweit übereinstimmend bekundet, dass sie direkt als „Faschisten“ und darüber hinaus auch zum Teil als „Faschistenschweine“ betitelt worden seien.

Die Kammer verkennt nicht, dass alle drei Zeugen vom Angeklagten intensiv und ausgesprochen kleinteilig mit dem erkennbaren Ansinnen, Widersprüche insbesondere zu vermeintlichen oder tatsächlichen früheren Angaben oder Feststellungen zu behaupten, befragt worden sind. Dabei brachte diese Art der Befragung die Zeugin Hähndel sogar zum Weinen und den Zeugen Buta zu der Aussage, dass er sich „üblicherweise“ mit längerem Zeitablauf besser an Vorfälle erinnere als kurz nach diesen. Insbesondere letzteres ist für die Kammer durchaus zweifelhaft. Das ändert jedoch an der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit der

belastenden Aussagen der Zeugen nichts. Die Unsicherheit, die insbesondere bei diesen beiden Zeugen im Lauf einer Aussage auftrat, war erkennbar nur das Ergebnis der aufgezeigten Befragungsart des Angeklagten. Nur ergänzend gibt die Kammer auch zu bedenken, dass durch die vorherigen extensive Erklärungs- und Antragsbereitschaft des Angeklagten die Zeugen stundenlang auf ihre weit vorher vorgesehene Zeugenvernahme warten mussten. Deutlich weniger ließ sich der Zeuge Boss durch die aufgezeigten Umstände verunsichern, der überzeugend und unbeirrbar an seiner festgestellten den Angeklagten erheblich belastenden Aussage festhielt und auch die Tathandlung gegenüber der Zeugin Hähndel bestätigte. Seine Schilderung des genauen Ablaufs des Geschehens tragen dabei in besonderem Maße die Feststellungen der Kammer.

Es kommt noch etwas Weiteres hinzu. Der von den Zeugen geschilderte Tathergang kann zudem zwanglos mit dem Charakter des Angeklagten in Einklang gebracht werden. Dieser neigt gerichtsbekannt zu unbeherrschtem Verhalten sobald seinen Vorstellungen nicht Folge geleistet wird.

V.

Das gewaltsame Stoßen der Zeugin an die Wand stellt eine vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB dar, da sie dadurch nicht unerhebliche Schmerzen erlitt.

Die wiederholte Bezeichnung der Mitarbeiter Buta und Boss als „Faschisten“ bzw. „Faschistenschweine“ stellt eine ehrverletzende Äußerung dar. Dies gilt auch für die erste Bezeichnung (vgl. Eisele/Schittenhelm in: Schönke-Schröder, StGB, 30. Aufl., § 185, Rn. 13 m.w.N.). Wenn der Angeklagte angibt, dass man nach der Entscheidung eines „deutschen Gerichts Bernd Höcke als Faschist“ bezeichnen dürfe, mithin jedenfalls diese Formulierung rechtlich gebilligt wäre, so verkennt er, dass der Adressat der Äußerungen hier nicht Bernd Höcke war, sondern die beiden Bundeswehrsoldaten. Beide Begriffe sind mithin regelmäßig und auch hier als Beleidigungen anzusehen. Dies räumt jedenfalls für die Bezeichnung „Faschistenschwein“ auch der Angeklagte ein. Dass diese Bezeichnung von ihm gebraucht worden ist, ergibt sich wie bereits erläutert aus der Beweisaufnahme.

VI.

1.

Der Angeklagte hat sich zum einen der vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der Strafrahmen sieht jeweils Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor.

Die Geschädigte Hähndel hat am 01.03.2022 rechtzeitig Strafantrag gestellt, Zudem hat die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bereits in der Anklage bejaht.

2.

Der Angeklagte hat sich zudem der tateinheitlich gegenüber den beiden Bundeswehrsoldaten gegenüber geäußerten Beleidigung strafbar gemacht, wobei die Geschädigten form- und fristgerecht Strafantrag gestellt haben (§§ 185, 194 StGB). Beide Strafanträge weisen zwar aufgrund eines offensichtlichen Schreibversehens den 07.04.2022 (und nicht den 01.03.2022) als „Tatzeit“ auf, beziehen sich jedoch beide auf die festgestellte Beleidigung, die die einzige war, die unter der im Strafantrag angegebenen Vorgangsnummer zu der jeweiligen Strafanzeige geführt hat und die zudem die einzige Beleidigung war, zu er es zum Nachteil der beiden Soldaten durch den Angeklagten auch gekommen war. Der Strafrahmen sieht jeweils Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vor.

3.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen: Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er jedenfalls seinen Aufenthalt im Landratsamt eingeräumt hat. Die Taten liegen einige Zeit zurück. Zudem hat die Geschädigte Hähndel, auch wenn sie psychisch noch längere Zeit durch den Vorfall litt, keine gravierenden Verletzungen erlitten. Auch die psychischen Folgen für die beiden Bundeswehrsoldaten sind als überschaubar einzustufen. Strafschärfend fielen dagegen die zahlreichen und erheblichen Vorstrafen ins Gewicht. Diese zeigen, dass der Angeklagte nicht mehr durch Geldstrafen zu beeindrucken ist. Schließlich

stand er zur Tatzeit bereits unter Bewährung. Nach Abwägung aller Strafzumessungskriterien hielt das Gericht letztlich bzgl. der Tat unter Ziffer 1 eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und jene unter Ziffer 2 eine solche von 4 Monaten für schuld- und tatangemessen aber auch erforderlich.

Aus diesen Einzelstrafen war gem. 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Die beiden Taten sind zeitlich eng verbunden, betreffen jedoch verschiedene Verletzte und verschiedene Rechtsgüter. Zudem wurden gleich zwei Personen beleidigt. Nach nochmaliger Abwägung aller Strafzumessungskriterien hielt das Gericht letztlich die Erhöhung der Einsatzstrafe von 6 Monaten auf insgesamt 8 Monate für schuld- und tatangemessen aber auch ausreichend.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte nicht mehr gem. § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Bewährungsversager. Bei einem solchen kommt eine erneute Strafaussetzung, wenn überhaupt, ohnehin nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht. Der Angeklagte ist insgesamt erkennbar nicht gewillt, sich an allgemein verbindliche Regeln zu halten. Der Angeklagte war und ist davon überzeugt, staatsrechtlich eine Immunität zu genießen, die ihn mithin nicht an die Einhaltung der hiesigen Rechtsordnung binde und ihn v.a. vor den strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen schütze. Er zeigt sich immer wieder und von allen Strafverfolgungs- und Strafverurteilungsmaßnahmen vollständig unbeeindruckt, weil ihm – auch insoweit – die deutsche Rechtsordnung gleichgültig ist. Deshalb ist auch künftig mit weiteren Rechtsverletzungen durch den Angeklagten zu rechnen, weshalb keine günstige Sozialprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB gestellt werden kann.

VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Knief

Beglaubigt 15.10.2024

Baumgarten, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



